



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0262/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 10.02.2023
Bearbeiter: Daniela Uhde	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Sport und Integration	01.03.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.03.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.03.2023	öffentlich

### Überprüfung einer Anpassung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Der Verwaltung wurde durch Antrag der CDU die Prüfung einer Überarbeitung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla auferlegt.

Es wurde vorgeschlagen, die Obergrenze von 3.000,-€ Gesamteinkommen an das aktuelle Gehaltsgefüge anzupassen sowie eine Änderung der Gewährung eines Geschwisterbonus in Betracht zu ziehen.

Nach eingehender Prüfung wird folgendes vorgeschlagen:

Die niedrigste Gebührenstufe mit einem Gesamteinkommen von bis zu 1.250,- € sollte auf einen Betrag von 1.750,- € angehoben werden, um Geringverdiener zu entlasten.

Da Doppelverdiener oft über ein gemeinsames Nettoeinkommen von weit über 3.000,- € verfügen, sollten folgende weitere Gebührenstufen eingeführt werden:

- bis zu 3.250,- €
- bis zu 3.500,- €
- bis zu 3.750,- €
- ab 4.000,- €

Die Gebührenfestsetzung für die neuen Gehaltsstufen sollte analog der derzeitigen Festsetzung in der Gebührenordnung erfolgen.

Der Geschwisterbonus sollte aus nachfolgenden Gründen nicht auf die Grundschulzeit von Geschwisterkindern ausgeweitet, sondern weiterhin nur bei gleichzeitigem Besuch der Kindertagesstätten gewährt werden:

Der Geschwisterbonus wird ausschließlich für Krippen- oder Hortplätze gewährt, da im Kindergartenbereich 8 Stunden beitragsfrei sind und bei einer Inanspruchnahme der 9. oder 10. Betreuungsstunde kein Rabatt.

Es ist unwahrscheinlich, dass eine Familie mehrere Kinder hat, die die Grundschule besuchen, davon jedoch nur ein Kind im Hort betreut wird. Die Vergangenheit hat gezeigt,

dass in diesen Fällen dann alle Kinder der Familie einen Hortplatz in Anspruch nehmen, so dass hier auch der Geschwisterbonus gewährt wird.

Die Eltern, deren Kinder in der Krippe betreut werden, haben in den überwiegenden Fällen weitere Kinder, die zur selben Zeit den Kindergarten besuchen, jedoch noch nicht zur Schule gehen, so dass für die Krippenbetreuung in diesem Fall ein Geschwisterbonus gewährt wird.

Werden diese Kinder schulpflichtig, sind die kleineren Kinder in den meisten Fällen schon 3 Jahre alt und haben deshalb einen Anspruch auf beitragsfreie Betreuung, so dass der Geschwisterbonus hier irrelevant wäre.

Prüfungen auf Grundlage der derzeitigen Belegung haben ergeben:

Von derzeit 77 Krippenkindern haben 9 Kinder Geschwisterkinder, die in dem laufenden Schuljahr die Grundschule besuchen.

Von den derzeit 40 Hortkindern werden alle Geschwisterkinder, die die Grundschule besuchen ebenfalls im Hort betreut, so dass hier bereits ein Geschwisterbonus gewährt wird.

Bei Ausweitung der Gewährung des Geschwisterbonus würden stand heute nur 9 weitere Familien profitieren.

Bei Berücksichtigung von Geschwisterkindern die die Grundschule besuchen, steht dem die Mehrarbeit für die Sachbearbeitung unverhältnismäßig gegenüber.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Anpassung der Gebührenordnung wird wie folgt zugestimmt:

1. Die Einstiegsstufe wird auf 1.750,- € angehoben.

2. Es werden zusätzlich weitere Gebührenstufen eingeführt:

bis zu 3.250,- €

bis zu 3.500,- €

bis zu 3.750,- €

ab 4.000,- €

3. Die derzeitige Regelung für die Gewährung des Geschwisterbonus wird beibehalten.

(Andreas Memmert)